Vorname Name Ort, den Datum 2018

 Straße

 Postleitzahl Ort

Landesamt für Umwelt,

Genehmigungsverfahrensstelle West

Postfach 60 10 61,

14410 Potsdam

**Einwendung gegen Errichtung und Betrieb von zwei Legehennenanlagen in 16515 Oranienburg, OT Zehlendorf, Reg.-Nr.: 004.00.00/17 und 005.00.00/17**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich meine persönlichen Einwände gegen die im Betreff genannten Legehennenanlagen. Ich begründe meine Einwendungen wie folgt:

In den Stallanlagen fällt in erheblichem Maße Dung an. Dieser soll über einen vertraglich gebundenen Unternehmer entsorgt werden (5-Jahres Vertrag). Da der Investor über keine eigenen Flächen verfügt, kann er nicht dauerhaft sicherstellen, dass der Dung im Falle eines möglichen Wegfalls des Lohnunternehmers fach- und sachgerecht entsorgt werden kann. Die Schätzung des Investors besagt, dass pro Jahr 504 Tonnen Kot anfallen. Geht man davon aus, dass pro Tier bei einer Nahrungsaufnahme von bis zu 130 Gramm (Quelle: <http://www.huehner-info.de/infos/futter_bestandteile3.html>) etwa 100 Gramm Kot pro Tag anfallen, ist bei den geplanten Tierzahlen von jedoch von 766,5 Tonnen und damit deutlich mehr Dung auszugehen.

Der vorgelegte Vertrag mit der Firma Anton Knoll regelt zwar die Übernahme des „Öko-Hühnertrockenkotes“ gibt aber keinen Hinweis, dass hierfür auch eine Vergütung erfolgt. Da keine wirtschaftliche Verwertung erfolgt, kein Geld fließt, ist hierbei von Abfall auszugehen. Des Weiteren ist im Falle einer Genehmigung nicht die Art des Betriebes der Anlagen als Biobetrieb vorgeschrieben. Somit kann der Betreiber jederzeit zu einer konventionellen Haltung wechseln. Dies hat zur Folge, dass der Abnahmevertrag des Hühnerkotes, da nicht mehr Bio, sowieso hinfällig ist. Eine ordnungsgemäße Entsorgung des Abfalles ist somit nicht gegeben! Die Abnahmeverträge weisen ebenfalls keine Regelungen für die Ausbringungstechnik oder den Ausbringungszeitraum aus. Ein qualifizierter Flächennachweis liegt nicht vor. Es werden keine Flächen angegeben, auf denen der Kot ausgebracht werden soll. Die Betreiberpflicht aus § 5 abs.1 Nr. 3 BimSchG verpflichtet den Investor, sämtliche Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Entsorgung des Kotes/Abfalls zu erfüllen. Ein einfacher Übernahmevertrag ist nicht ausreichend. Im Genehmigungsverfahren sind diese Flächen zur Überprüfung aufzuführen.

Der Abtransport des Dunges soll in Abständen von zwei bis drei Wochen erfolgen. In dieser Zeit fallen in beiden Anlagen zusammen 58 und 88 Tonnen Kot an (unter der Annahme, dass pro Tier und Tag 100g anfallen). Die von den Investoren vorgesehene Zwischenlagerung auf einem Hänger wird durch die Untere Wasserbehörde abgelehnt. Stattdessen sollen entsprechende bauliche Maßnahmen sicherstellen, dass von dem Dung keine Gefahr für das Grundwasser ausgeht. Der Tierkot wird also bereits hier durch die Fachbehörde als eine Gefahrenquelle angesehen.

Ein weiterer problematischer Punkt ist, dass einerseits durch den Landkreis eine Versiegelung der Stallaußenwand gefordert wird, andererseits die gleichen Flächen als Versickerungsfläche für Niederschlagswasser angegeben sind. Hier lässt der Investor offen, wie er Kontaminationen des Grundwassers durch Inhaltsstoffe des Tierkots zuverlässig und dauerhaft vermeiden will.

Wie kann anfallender Dung auf dem Gelände sicher zwischengelagert werden? Auch der Landkreis Oberhavel war in der jüngeren Vergangenheit von Geflügelpest betroffen. Zuletzt wurden diesbezügliche Restriktionen erst im März 2017 beendet. Im jederzeit möglichen Seuchenfall kann der Kot nicht entsorgt werden. Bei der letzten Vogelgrippe im Jahr 2017 mussten die Tiere vier Monate eingestallt werden. Sollte dann dennoch ein Keulen erforderlich sein, muss der Kot nach der Desinfektion weitere 42 Tage gelagert werden. Hinzu kommt noch die geforderte zusätzliche Lagerung von feuchter Einstreu. Es sind hierfür keine gesicherten Lagerflächen vorgesehen die auch sicherstellen, dass der Dung nicht einregnet, durch Versickerung das Grundwasser gefährdet und von ihm auch keine Geruchsbelästigung ausgeht. Hierfür müssten weitere Gebäude errichtet werden. Die Lagerkapazität der Festmistlagerstätte muss dabei größer sein als der Anfall während des längsten Zeitraums, in dem das Ausbringen auf landwirtschaftlichen Flächen verboten oder aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist.

Der auf den Freiflächen anfallende Dung wird nicht entsorgt. Hiermit kommt es zu einer latenten Stickstoffanreicherung des Bodens. Der kumulierte Einfluss von geplanten Legehennenanlagen, vorhandenem Tierbesatz auf dem Bauernmarkt, den Pferdehöfen und der Hirschzucht wurde in den Antragsunterlagen überhaupt nicht untersucht und hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die Umwelt bewertet. Eine weitere Hirschzucht befindet sich an der Schmachtenhagener Straße 4, ebenfalls mit ca. 50 Tieren. Gleichfalls unberücksichtigt ist der Einfluss der Biogasanlage auf dem Bauernmarkt?

Gemäß Ausführungen des Investors soll der Stallfußboden und der überdachte Wintergarten mit Einstreu versehen werden. Im Gegensatz dazu lautet die Vorgabe des Landesamtes für Umwelt, dass befeuchtete Einstreu sofort und spätestens bei einem Herdenwechsel (also etwa alle 20 Monate) entfernt und ersetzt werden muss. In diesem Zusammenhang bleiben folgende Fragen bislang unbeantwortet:

Wie wird die befeuchtete Einstreu bis zum Abtransport sicher zwischengelagert?

Die Einstreu soll bei Bedarf direkt angeliefert werden. Dies ist vollkommen unrealistisch. Es ist zwingend erforderlich Einstreu vorzuhalten. Welche Lagerfläche ist hierfür vorgesehen?

Wie kann eine Arbeitskraft für 21.000 Legehennen diese zusätzliche Arbeit verrichten? Allein durch Regen, der durch Windeinflüsse in den Wintergarten gedrückt wird, muss dieser regelmäßig gesäubert und die Einstreu gewechselt werden

Der Einfluss durch die Stickstoffanreicherung auf die Bodenqualität der angrenzenden Betriebe und die daraus auch resultierenden wirtschaftlichen Folgen finden keine Beachtung. Dies betrifft u.a. die ökologisch bearbeiteten Ackerflächen südlich und die Weideflächen nördlich des Standortes.

Die in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung angegebene zweimalige Mahd pro Jahr, um dem Boden Stickstoff zu entziehen, kann praktisch nicht erfolgen, da die Flächen nicht bewachsen sein werden (siehe hierzu die Anmerkungen im Kapitel „Staub“).

Die Anreicherung des Grundwassers mit Nitraten führt zu einer Belastung der Allgemeinheit. Hier ist insbesondere die noch vorhandene Belastung des Wassers in Wensickendorf anzuführen. Aufgrund einer in den siebziger Jahren betriebenen Hähnchenmastanlage darf das Brunnenwasser dort heute noch nicht genutzt werden!

Ein Entwässerungsgraben auf dem Gelände soll gemäß Antragsunterlagen zugeschüttet werden. Dieser führt in den Bach „Bäke“, dieser wiederum in den Lehnitzsee. Ein Zuschütten des Grabens kann nicht verhindern, dass kontaminiertes Oberflächenwasser vom Gelände in die Bäke gespült wird und die Trinkwasserversorgung Oranienburgs langfristig beeinträchtigt.

Es läuft zurzeit ein Strafverfahren der Europäischen Union gegen Deutschland aufgrund der erhöhten Nitratbelastung von Grundwasser durch die Überdüngung mit Gülle und Mist aus der Landwirtschaft. Auch aus diesem Grund ist die Anlage nicht genehmigungsfähig. Vielmehr ist es von gesamtgesellschaftlichem Interesse, den Ausgang des Verfahrens, soweit er nicht antizipiert werden kann, abzuwarten. Gegebenenfalls ergeben sich daraus grundsätzliche europarechtliche Konsequenzen für die Genehmigungsfähigkeit der Anlage. Des Weiteren sind ortsansässige Betriebe auf Trinkwasserbrunnen angewiesen. Ein Anschluss an das öffentliche Netz ist für diese nicht vorgesehen. Eine ausreichende Qualität des Grundwassers zur Nutzung als Trinkwasser kann durch eine jahrzehntelange Belastung der Auslaufflächen nicht sichergestellt werden. Dies führt dazu, dass die Betriebe aufgrund mangelnder Wasserversorgung aufgeben müssen und auch die private Wohnraumnutzung nicht mehr möglich ist. Es kann daher ein Vermögensschaden entstehen, der im Genehmigungsverfahren bislang nicht ausreichend gewürdigt wird.

Soweit meine Einwendung. In Anbetracht dieser Argumente erwarte ich, dass Sie als Entscheidungsbehörde die Anträge der Investoren ablehnen.

Mit freundlichen Grüßen

Vorname Name